

Aufgrund des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 16.09.2019 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 12.04.2016 beschlossen.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gallin

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gallin vom 12.04.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 3 -Einberufung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung- wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Einberufung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens alle drei Monate.
Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister, ein Viertel aller Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Bezeichnung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses beantragen.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einaldung zu begründen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in elektronischer Form (E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung.
In Ausnahmefälle kann auf schriftlichen Antrag eines Gemeindevertreters an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister weiterhin die Einladung per Post versandt werden.
Die Beschlussvorlagen der Verwaltung können die Gemeindevertreter über das Internet www.amt-zarrentin.de unter dem Ratsinformationssystem für Kommunalpolitiker mit Zugangsgeschützter Nutzungskennung. Die in § 1 Absatz 2 genannten Ladungsfristen sind mit dem rechtzeitigen Absenden der E-Mail gewahrt. Der ordnungsgemäße Zugang an die aktuelle E-Mail-Adresse liegt im Verantwortungsbereich des Adressaten.
Die Regelung des § 29 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) bleibt unberührt.

Der § 3a –Teilnahme- wird neu hinzugefügt:

§ 3 a Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen entsprechend § 141 KV M-V an den Sitzungen teil. Ihnen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

Der § 28 -Sitzungsniederschrift- wird wie folgt neu gefasst:

**§ 28
Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung über das Internet www.amt-zarrentin.de unter dem Ratsinformationssystem für Kommunalpolitiker mit zugangsgeschützter Nutzungskennung vorliegen.
- (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung sind über die Homepage des Amtes Zarrentin www.amt-zarrentin.de unter dem Bereich Kommunalpolitik-Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Gallin, den 16.09.2019



(Müller)
Bürgermeister